

LIEFER- UND VERKAUFSBEDINGUNGEN

ALLGEMEINES

1. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle unsere Verträge, Lieferungen und Leistungen. Sie gelten auch für alle künftigen Verträge, Lieferungen, Leistungen auch wenn sie nicht noch mal explizit vereinbart werden. Spätestens mit entgegennehmen unserer Lieferung oder Leistung gelten diese Bedingungen vom Vertragspartner als anerkannt. Diese sind über unseren Internetauftritt www.kora.at abrufbar. Zusätzlich gelten die AGB für Lieferanten, Kunden, Auftraggeber und beauftragte Spediteure /Güterbeförderer der KORA, spezielle ergänzende Bedingungen für den Onlinehandel, KORA als Lohnabfüller, ergänzende Bedingung KORA als Produzent.
2. Wir widersprechen hiermit ausdrücklich Gegenbestätigungen unserer Vertragspartner unter Hinweis auf eigene Geschäfts-, bzw. Einkaufsbedingungen. Lieferungen und Leistungen erbringen wir stets nur auf der Grundlage unserer Geschäftsbedingungen.
3. Sind einzelne unserer Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so wird hiervon die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen und des Vertrags, nicht berührt.
4. Verbraucher i.S.d. Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer i.S.d. Geschäftsbedingungen sind natürliche, oder juristische Personen, oder rechtsfähige Personengesellschaften mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen, oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit, handeln (vgl. § 1 KSchG). Kunde i.S.d. Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

ANGEBOTE UND VERTRAGSABSCHLUSS

1. Unsere Angebote verstehen sich stets freibleibend.
2. Mit der Bestellung der Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung, oder durch Auslieferung der Ware, zustande. Alle Vertragsabreden bedürfen der Schriftform. Abweichungen und Ergänzungen, sowie Nebenabreden, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich von uns bestätigt werden. Das gilt ebenfalls für die Zusicherung von Eigenschaften.
3. Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstlieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts mit unserem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich rückerstattet.
4. Abbildungen, Qualitätsangaben, Maße, Gewichte, Prozentgehalt, Mischungsverhältnisse oder sonstige Leistungsdaten sind nur als ungefähre Mittelwerte anzusehen und nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
5. Änderungen und Abweichungen gegenüber Abbildungen, Mustern usw. bleiben vorbehalten, soweit dies dem technischen Fortschritt oder den modischen Belangen entspricht und für den Auftraggeber zumutbar ist.
6. Alle nicht ausdrücklich im Auftrag angeführten Tätigkeiten sind dezidiert ausgeschlossen (z.B. Produktverträglichkeit, Materialprüfung, Wareneingangskontrolle usw.).
7. Die Dichtheitsprüfungen erfolgen gemäß unserer Dichtheitsprüfvorschrift und alle nicht angeführten Prüfverfahren sind ausgeschlossen.

PREIS

1. Unsere Preise verstehen sich ab Lager Ernsthofen, netto, exklusive Versicherung (z.B. Transportversicherung, Frachtpesen, Zölle, etc.), sowie zzgl. jeweils gültiger Umsatzsteuer.
2. Der von uns bestätigte Nettokaufpreis ist bindend. Es gelten die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise. Erhöhen sich zwischen Auftragsannahme und Lieferung die Produktionskosten – insbesondere Lohn- und Gehaltskosten, Mineralkosten u.a.m., sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise angemessen anzuheben. Vermindern sich die Produktionskosten, so kann der Auftraggeber eine entsprechende Reduzierung von uns verlangen.
3. Dauer- und Folgebestellungen nehmen wir grundsätzlich nur am Tage der Lieferung gültigen Preisen entgegen.

LIEFER- UND LEISTUNGSZEITEN

1. Liefertermine und –fristen können verbindlich und unverbindlich vereinbart werden. Eine Verbindlichkeit besteht nur bei einer ausdrücklichen schriftlichen Zusicherung. Sollten Lieferfristen in Tagen bemessen sein, so sind Wochenende und Feiertage nicht einzurechnen.
2. Die Lieferfrist verlängert sich, auch innerhalb eines Verzuges, angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und bei unvorhergesehenen und nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die wir nicht zu vertreten haben, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des bestellten Gegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Sie gelten auch dann, wenn diese Umstände bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Kunden baldmöglichst mit. Erklären wir uns auf Verlangen des Kunden binnen 4 Wochen nicht, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Frist liefern, so kann der Kunde zurücktreten.
3. Unsere Haftung wegen Verzug oder Unmöglichkeit der Lieferung bezüglich aller Ansprüche leichter Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Wir haften daher nur für ein grobfahrlässiges Verhalten.
4. Verzögert sich die Lieferung aus von uns zu vertretenden Gründen, so ist der Kunde erst dann berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn er uns schriftlich eine Nachfrist von mindestens vier Wochen zur Leistungserbringung gesetzt hat.
5. Zu Teillieferungen und Teilleistungen sind wir jederzeit berechtigt, sofern dies dem Kunden zumutbar ist.

GEFAHRTRAGUNG

1. Ist der Kunde Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer, oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt, auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn wir den Transport selber durchführen. Ist der Kunde Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache, auch beim Versendungskauf, erst mit der Übergabe der Sache auf den Kunden über. Wird der Versand ohne unser Verschulden unmöglich, so geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
2. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
3. Auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Kunden schließen wir, auf dessen Kosten, eine Transportversicherung ab. Diese ist gesondert zu vergüten.

GEWÄHRLEISTUNG

1. Wir gewährleisten, dass unsere Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind. Die Gewährleistung beginnt mit der freien Lieferung. Wenn nichts anderes vereinbart ist (wie z.B. 100 % Kontrolle) so wird nach dem Stand der Technik gearbeitet. In diesem Fall wird alle 15 Minuten eine Stichprobenkontrolle durchgeführt. Das beinhaltet: Optische Kontrolle, Überprüfung der Dichtheit und Überprüfung des Füllgewichts.
2. Unternehmer müssen die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Mängel, Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften hin untersuchen. Mängel, die bei dieser Untersuchung entdeckt werden können, sind innerhalb einer Woche zu beanstanden, verborgene Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung. Offensichtliche Mängel müssen Unternehmer bei Übergabe sofort, bei Versand innerhalb von 8 Tagen, rügen. Andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches und sonstiger damit in Zusammenhang stehenden Ansprüche ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Poststempels, Faxbestätigung, etc. Den Anspruchsteller trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
3. Bei berechtigter und rechtzeitiger Beanstandung der Ware wird nach unserer Wahl, entweder Gewähr durch Nachbesserungen, oder Ersatzlieferung geleistet. Schlägt die Nachbesserung, oder Ersatzlieferung nach angemessener Frist, fehl, so kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Preisminderung und bei wesentlichen und unbeheblichen Mängeln, Wandlung begehren. Bei geringfügigen (auch wesentlichen) Mängeln, steht dem Kunden lediglich Preisminderung zu.
4. Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach erfolgloser Verbesserung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung grobfahrlässig verursacht haben.
5. Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Für Verbraucher beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre ab Ablieferung der Ware.

6. Für die Qualität und Verwendbarkeit der vom Kunden beigestellten Artikel kann keine Haftung übernommen werden. Wird das Füllgut und oder die Verpackungen vom Auftraggeber beigestellt, oder nach seinen Angaben gemischt oder hergestellt, so können wir keine Haftung für deren Dauerbeständigkeit übernehmen. In diesem Fall übernehmen wir auch keine Gewähr bei etwaigen Einwirkungen der Wirkstoffe auf die Verpackungen. Eine Überprüfung des zur Abfüllungen vorgesehenen Produktes auf seine Verträglichkeit mit den Verpackungen erfolgt nur auf ausdrückliche schriftliche Vereinbarung und auf Kosten des Auftraggebers. Das Ergebnis dieser Untersuchung kann selbstverständlich für die Dauerbeständigkeit der danach gelieferten Wirkstoffe keine Aussagen treffen. Es obliegt dem Auftraggeber, hier eine neue Untersuchung zu fordern. Bei Produkten ohne Konservierungsmittel können wir keine Gewähr für deren Haltbarkeit übernehmen. Die Verantwortung für die Haltbarkeit (Ablaufdatum) liegt beim Kunden.
7. Der Auftraggeber haftet für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, denen das Produkt unterliegt und sorgt für entsprechende Informierung des Verbrauchers. Werden die Dosen und andere Produkte mit einem vom Auftraggeber gestellten Text bedruckt, so übernehmen wir für die Korrektheit des Inhaltes keine Verantwortung. Diese trägt der Auftraggeber.
8. Vom Kunden gemachte Angaben werden von uns nicht überprüft. Sollten durch fehlerhafte Angaben Kosten entstehen, werden diese weiterverrechnet.

SCHADENERSATZ

1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den, nach der Art der Ware, positiven Schaden. Eine Haftung für entgangenen Gewinn ist bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Gegenüber Unternehmern haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht. Für darüber hinausgehende Schäden, insbesondere Vermögensschäden, etc., haftet in allen Fällen KORA nur bei grobfahrlässigem Verhalten.
2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden, oder bei Verlust des Lebens des Kunden.
3. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns insoweit grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden, oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

ZAHLUNGSBEDINGUNG

1. Unsere Rechnungen sind grundsätzlich 14 Tage nach Rechnungserhalt rein netto zahlbar.
2. Eine Zahlung gilt nur dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Schecks, Wechseln oder dergleichen gilt die Zahlung erst nach Einlassung als erfolgt. Die hierbei anfallenden Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.
3. Sofern Skonto eingeräumt worden ist, kann dieser nur dann in Abzug gebracht werden, wenn die Fristen dafür ordnungsgemäß eingehalten werden und keine älteren Rechnungen offen sind.
4. Spätestens 14 Tage nach Erhalt der Ware tritt Zahlungsverzug ein. Der Unternehmer hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von acht Prozent über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Gegenüber dem Unternehmer behalten wir uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Der Verbraucher hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von fünf Prozent über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
5. Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung und Fristsetzung nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst, oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn uns nach Vertragsabschluss Tatsachen über die Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt werden, insbesondere ein Insolvenzverfahren eröffnet, oder ein außergerichtlicher Ausgleich durchgeführt wird, oder Umstände eintreten, die die Kreditwürdigkeit senken, so sind wir berechtigt, die gesamten Restschulden fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks angenommen haben. Wir können in diesem Falle außerdem Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen verlangen. Der Kunde kann in diesen Fällen weitere Lieferungen nur noch gegen Vorkasse bzw. Nachnahme erhalten.
6. Eine Aufrechnung von unseren Kunden ist nur zulässig, wenn es sich um eine von uns anerkannte, bzw. gerichtlich festgestellte Gegenforderung, handelt. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, wegen nicht anerkannter oder nicht gerichtlich festgestellter Gegenansprüche, ist ausgeschlossen, sofern diese Ansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, dürfen Zahlungen des Kunden in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen. Gehört der Vertrag zum Betriebe seines Unternehmens, so kann der Kunde Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine berechnete und rechtzeitige Mängelrüge vorliegt.

EIGENTUMSVORBEHALT

1. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises, sowie bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung, behalten wir uns das Eigentumsrecht an der Ware vor. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden, oder der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei Verträgen mit Verbrauchern behalten wir uns das Eigentum an der Ware, bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises, vor.
2. Bei Hereingabe von Wechseln, Schecks oder dergleichen, welche lediglich zahlungshalber erfolgen, besteht der Eigentumsvorbehalt solange, bis wir endgültig über den Gegenwert verfügen können und eine Scheck-, Wechselhaftung oder dergleichen auch Dritten gegenüber ausgeschlossen ist. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen auf Verlangen des Kunden, oder eines durch die Übersicherung beeinträchtigten Dritten, nach unserer Wahl, freizugeben, sofern ihr Wert die zu sichernden Forderungen um insgesamt mehr als 10 % übersteigt.
3. Das Eigentum an einer, durch Verarbeitung unserer Ware durch den Kunden nach Eigentumsvorbehalt entstehenden neuen Sache, bleibt vollständig erhalten und wird an uns übertragen. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Kunde die neu entstehende Sache für uns unentgeltlich verwahrt.
4. Der Kunde ist verpflichtet die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung), bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen, tritt der Kunde mit Vertragsabschluss zur Sicherheit, in vollem Umfang, an uns ab. Wir ermächtigen ihn, widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen, im eigenen Namen, einzuziehen. Auf unsere Aufforderung hin wird der Kunde die Abtretung offen legen und die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen geben.
5. Bei Zugreifen Dritter auf die Vorbehaltsware, etwa im Falle einer Pfändung, wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns hierüber, sowie über etwaige Beschädigungen, oder die Vernichtung der Ware, unverzüglich benachrichtigen. Alle Kosten, insbesondere unsere Aufwendungen zur Rettung der Ware und Schäden, trägt der Kunde.
6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden, zurückzunehmen, oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritten, zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor.

ÜBERTRAGUNG VON VERTRAGSRECHTEN

Unsere Vertragspartner sind nicht berechtigt ihre Vertragsrechte, ohne unsere schriftliche Zustimmung, auf Dritte zu übertragen. Sollte dies trotzdem erfolgen, so sind wir berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr von 3 % des Warenwertes einzubehalten.

SCHUTZRECHTE / URHEBERRECHT

1. Sofern wir Gegenstände und Materialien nach Angaben, oder übergebene Unterlagen des Bestellers, liefern, übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden und hält uns klag- und schadlos.
2. Sofern uns von einem Dritten unter Berufung, auf ein ihm gehörendes Schutzrecht, die Herstellung und Lieferung von Gegenständen, die nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern, usw. des Bestellers angefertigt werden, untersagt wird, sind wir unter Ausschluss aller Schadenersatzansprüche des Bestellers berechtigt, die Herstellung und Lieferung einzustellen und Ersatz der aufgewendeten Kosten zu verlangen. Weitergehende Schadenersatzansprüche unsererseits bleiben unberührt.
3. Wir behalten uns sämtliche Rechte vor für unser geistiges Eigentum an unseren Zeichnungen, Spezifikationen, Rezepturen, Mustern, Erzeugnissen etc.. Jeglicher Missbrauch, insbesondere jede Art der Nachahmung (ganz oder teilweise), ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz.

MEHR ODER MINDERLIEFERUNGEN / NICHT VERBRAUCHTES MATERIAL.

1. Produktionstechnisch ist die genaue Herstellung der nach dem Vertrag vereinbarten Mengen nicht möglich. Wir behalten uns deshalb eine Mehr- oder Minderlieferung, bis zu maximal 10 % der bestellten Menge, vor.
2. Material, das von uns im Auftrag des Kunden bestellt wird und bei Abwicklung der Bestellung nicht verbraucht worden ist, bewahren wir im Höchstfalle noch zwei Monate nach Beendigung des laufenden Liefervertrages auf. Danach rechnen wir ab und stellen die Restmenge dem Kunden zur Verfügung. Falls der Kunde die Materialien nicht abnimmt, berechnen wir zusätzlich die üblichen Lagerkosten.
3. Der bei der Maschineneinstellung entstehende Schwund an Packmaterial und Inhaltsstoffen geht zu Lasten des Auftraggebers.

SONSTIGES

1. Erfüllungsort ist St. Valentin.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferung und Zahlung, sowie für sämtliche, zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten, ist, soweit der Kunde Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts, oder öffentlichen-rechtlichen Sondervermögens ist, das Bezirksgericht Haag bzw. Landesgericht St. Pölten.
3. Für die Abwicklung sämtlicher von uns geschlossener Verträge ist ausschließlich das Recht der Republik Österreich, unter Ausschluss sämtlicher Kollisionsnormen, zugrunde zu legen.

INTERNATIONALE KAUFVERTRÄGE

1. Hat der Besteller seinen Sitz außerhalb Österreichs, so gilt ebenfalls das Recht der Republik Österreichs, unter Einschluss des CISG (UN-Kaufrecht). In diesem Fall gelten hinsichtlich der Schriftform, sowie der Haftung des Lieferers für Vertragsverletzung – abweichend von den vorstehenden Verkaufsbedingungen – folgende Sonderregelungen.
2. Vertragsänderungen oder Aufhebungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Abreden über das Abgehen der Schriftformenvereinbarung.
3. Der Lieferer haftet dem Besteller auf Schadenersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern eine Vertragsverletzung auf einer von ihm zu vertretenden, vorsätzlichen, oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen beruht; ein Verschulden seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist ihm zuzurechnen. Er haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit er eine wesentliche Vertragspflicht verletzt.
Im Falle der Lieferung vertragswidriger Ware steht dem Besteller das Recht zur Vertragsaufhebungen oder Ersatzlieferung nur dann zu, wenn Schadenersatzansprüche gegen den Lieferer ausgeschlossen sind, oder es dem Besteller unzumutbar ist, die vertragswidrige Ware zu verwerten und den verbleibenden Schaden geltend zu machen. In diesen Fällen ist der Lieferer zunächst zur Mängelbeseitigung berechtigt. Schlägt die Mängelbeseitigung fehl, oder führt sie zu einer unzumutbaren Verzögerung, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, die Vertragsaufhebung zu erklären, oder Ersatzlieferung zu verlangen. Hierzu ist der Besteller auch dann berechtigt, wenn die Mängelbeseitigung eine unzumutbare Unannehmlichkeit verursacht, oder Ungewissheit über die Erstattung etwaiger Auslagen des Bestellers besteht.